



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

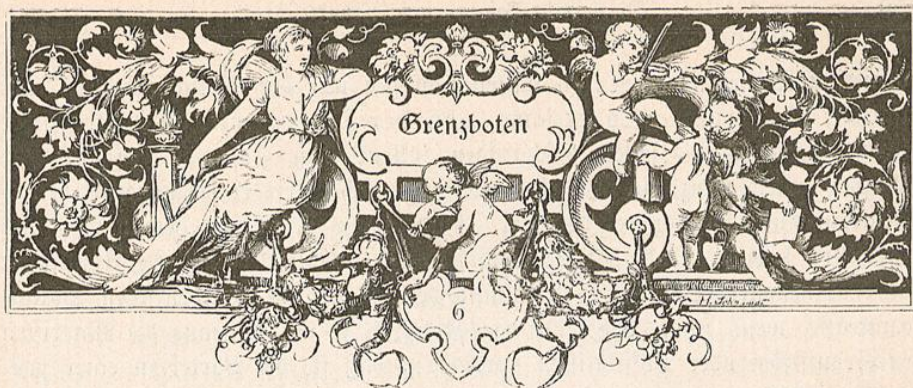
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die soziale Bewegung in Frankreich

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die soziale Bewegung in Frankreich



Die frühere sprichwörtliche Unwissenheit der Franzosen über auswärtige, namentlich deutsche Verhältnisse hat bekannlich längst einem sehr aufmerksamen Interesse an unsern militärischen, wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten Platz gemacht. Umgekehrt schenkt man in Deutschland der innern, namentlich der wirtschaftlichen Entwicklung unsrer westlichen Nachbarn zu geringe Beachtung. Die soziale Frage in Frankreich verknüpft sich fast unwillkürlich mit der Erinnerung an die blutige Episode der Kommune von 1871, deren Zeugen wir ja aus nächster Nähe gewesen sind. Petroleur und Kommunard sind uns heute noch typisch für den Begriff des französischen Arbeiters, und im letzten Grunde ist es der Verdacht, auch die deutsche sozialistisch denkende Arbeiterschaft strebe auf den Trümmern der Monarchie die Schreckensherrschaft aufzurichten, was den gebildeten und wohlmeinenden Deutschen vom vierten Stande im eignen Volke scheidet und ihn verhindert, mancher begründeten Forderung eben dieses Standes gerecht zu werden. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob man einer politischen Partei von mehr als anderthalb Millionen deutschen Männern nicht Unrecht thut, wenn man Raub, Mord und Brand für ihre letzten politischen Ziele oder doch für die mitgewollte Voraussetzung zur Verwirklichung ihrer Ziele ausgiebt. Auch nicht, ob es eine Entschuldigung ist, gegen den Notschrei der wirtschaftlich schwachen taub zu bleiben, weil sie in ihrer großen Masse fanatischen Führern folgen, von denen einzelne vielleicht auch vor dem Verbrechen, mindestens vor dem Staatsverbrechen, nicht zurückschrecken. Jedenfalls ist es eine Thatsache, daß es auch in Frankreich, dem klassischen Lande der Revolutionen, von jeher eine geschlossene Masse von Arbeitern gegeben hat und noch giebt, die es verstanden haben, sich von

politischen Parteien fern zu halten und sich nur der wirtschaftlichen Organisation zu widmen. So berichtet von der Osten, mit dessen trefflicher Schrift*) sich diese Zeilen beschäftigen sollen, daß sich von den 400 zur Zeit der ersten französischen Weltausstellung nach Paris einberufenen Arbeiterdelegierten nur vierzehn bei der vier Jahre später errichteten Kommune compromittirt haben. Und hat es nicht eine geradezu verblüffende Ähnlichkeit mit dem neuesten Streit der Alten und der Jungen in der deutschen Sozialdemokratie, wenn schon 1882 auf dem Kongreß zu St. Etienne die Marxisten den Broussisten oder Possibilisten vorwarfen, daß sie die Partei zu einer parlamentarischen zu machen, statt des revolutionären Umsturzes das Mögliche zu erreichen suchten, wenn man den Ausschluß von Guesde und Genossen beantragt, und wenn diese, bevor der Antrag von der possibilistischen Mehrheit angenommen wird, 23 Mann stark den Saal verlassen, um in Roanne gesondert zu tagen?

Die Anfänge des Sozialismus in Frankreich sind den Grenzbotenlesern bereits aus einem frühern Aufsätze in Nummer 14 des Jahrganges 1890 bekannt. Man wird sich ferner erinnern, daß Napoleon III. die Interessen des vierten Standes aus Gründen sowohl der Politik als der Humanität mächtig gefördert hat. Er entschloß sich, die bis dahin verbotnen Arbeiterkoalitionen wenigstens stillschweigend zu dulden, und ermöglichte durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 ihren engern Zusammenschluß. Freilich zunächst nur mit dem Erfolge, daß durch zahllose und maßlose Ausstände eine anarchische Verwirrung in der Industrie angerichtet wurde. Von dem Rückschlag der politischen Ereignisse des Jahres 1871 begannen sich die arbeitenden Klassen erst 1876 wieder zu erholen. Die folgenden Jahre gelten dem Kampfe zwischen der politisch-revolutionären und der Fachvereinsrichtung innerhalb der Arbeiterpartei, bis sich 1880 auf dem Nationalkongreß zu Havre die endgültige Spaltung zwischen Kollektivisten und Progressisten vollzieht (die -ismen und -isten sind nun einmal in Frankreich zu Hause). Um diese Zeit zählt man bereits 350 Fachvereine mit 60000 Mitgliedern, die vielfach noch auf die Kompagnonnage, (d. i. die Gesellen-) Verbände des alten Regime zurückreichen. Sie finden mehr und mehr auch die Anerkennung der Arbeitgeberverbände, die ihrerseits an die alten Zimmungen anknüpfen. Sie befassen sich vorzugsweise mit der Arbeiterversicherung, der Fürsorge für den Arbeitsnachweis, zum Teil in Gemeinschaft mit den Unternehmerverbänden, mit dem Lehrlings- und Fachschulwesen und mit der Geselligkeitspflege, sie begründen Konsumvereine und Produktivgenossenschaften. Die Union nationale der Arbeitgeber und die Union des syndicats ouvriers treten mit einander in regel-

*) Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich. Von Dr. jur. W. von der Osten. Leipzig, Duncker und Humblot, 1891. (104 S.)

mäßige und zwar freundschaftliche Beziehungen. Die Arbeiter finden die fördernde Teilnahme der gebildeten Klassen und der Regierung. Daß Vertreter der Behörden zu den Stiftungsfesten der Vereine erscheinen, ist keine Seltenheit, Beamte der Ministerien sind Mitarbeiter am *Moniteur des syndicats ouvriers*. Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß die Arbeitervereine von dem Zustande der administrativen Duldung bald zur vollen gesetzlichen Anerkennung durchdrangen. Sie vollzog sich mit dem Gesetz vom 21. März 1884.

Die beiden grundlegenden Bestimmungen sind im zweiten und dritten Artikel des Gesetzes enthalten und lauten: art. 2. Les syndicats ou associations professionnelles, même de plus de vingt personnes, exerçant la même profession, des métiers similaires ou des professions connexes concourant à l'établissement de produits déterminés, pourront se constituer librement, sans l'autorisation du Gouvernement. art. 3. Les syndicats professionnels ont exclusivement pour objet l'étude et la défense des intérêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles. Im übrigen sind die Vereine nur verpflichtet, ihre Satzungen und die Namen ihrer Vorstandsmitglieder der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Ihre Mitglieder müssen Franzosen und im Besitze der Ehrenrechte sein. Es steht ihnen frei, sich zu größeren Verbänden zu vereinigen, doch ist diesen der Besitz von Grund und Boden sowie die Prozeßfähigkeit ver sagt. Die Syndikate, mit ihrem Immobilienbesitz auf Gebäude zu Versammlungs-, Bibliotheks- und Unterrichtszwecken beschränkt, genießen aber Prozeßfähigkeit und haben die freie Verwendung über die Mitgliederbeiträge. Sie dürfen sich als Versicherungs- und Pensionskassen konstituieren und Arbeitsnachweise errichten, sie können in allen Streitigkeiten und in Fragen ihres Gewerbes zu Rate gezogen werden, ihre Gutachten stehen im Prozesse den Parteien zur Verfügung. Jedem Mitgliede steht jederzeit der Austritt frei mit dem Rechte, den Beitrag des laufenden Jahres zurückzufordern, jedoch unbeschadet seiner fernern Mitgliedschaft an den Hilfskassen des Syndikats. Gesetzwidriger Eigentumserwerb ist für nichtig zu erklären. Sonstige Zuwiderhandlungen werden an den Vorstandsmitgliedern mit Geldstrafen bis zu 500 Franks geahndet, auch kann in diesen Fällen auf Verreiben des Staatsanwalts von den Gerichten die Auflösung des Syndikats ausgesprochen werden.

Das Gesetz vermochte gleichwohl erst nach heißen Kämpfen und nur mit geringer Mehrheit durchzudringen. Man wies, namentlich im Senat, auf die revolutionäre Haltung eines großen Teiles der französischen Arbeiterschaft hin, von der sich auch die Fachvereine nicht allgemein ferngehalten hätten, und besorgte von der Organisation der Vereine geradezu die Unterdrückung der Arbeitgeber. Dagegen heißt es im Kommissionsbericht der Kammer: Die Erfahrung hat gezeigt, daß überall, wo Fachvereine bestehen, die Streiks selten sind oder rasch beendet werden. Wenn es den Syndikaten gelingt, durch frei-

willig angenommene Vorschriften und ohne Verletzung der persönlichen Freiheit das Herunterdrücken der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter zu verhindern, werden sie sich um die französische Industrie ein hohes Verdienst erwerben. Denn Frankreich würde mit überbürdeten und schwächlichen Arbeitern nicht nur seine Stellung auf dem Weltmarkte, sondern auch in der Heimat verlieren. Endlich sagt der Regierungsentwurf: Das Gesetz von 1864 hat dem Streben nach sachgenossenschaftlicher Vereinigung die Bahn geöffnet, und die Probe ist vollkommen gelungen. Die frühere Unterdrückung hatte Spannungen zur Folge, die fast stets zu Ausbrüchen verbrecherischer Gewalt führten. Mit der Freiheit haben die Gewaltthaten abgenommen. Arbeitgeber wie Arbeiter gebrauchen das Recht, sich zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen zu verbinden, im allgemeinen mit Mäßigung und Klugheit. Wo Fachvereine der Arbeitgeber und Arbeiter neben einander bestehen, da hat man stets die Beobachtung gemacht, daß die Verständigung leichter und natürlicher ist. Die Führer der Fachvereine haben das Gefühl der Verantwortlichkeit und suchen zu einer Lösung der schwebenden Fragen zu kommen. Und an Stelle der Leidenschaft der Menge tritt der gesunde Sinn und die Vernunft hervor, ohne die eine ernste und dauernde Verständigung nicht möglich ist. Bezeichnend ist, daß es die Union nationale der Arbeitgeber war, die in letzter Stunde, als das Gesetz im Senat zu scheitern drohte, mit allem Nachdruck für seine Annahme eintrat.

Gleichzeitig mit dem Gesetz wurde auch Art. 416 des Strafgesetzbuchs aufgehoben, der vereinbarte Sperren, Strafen und Berufsverurteilungen, die die Freiheit der Arbeit beeinträchtigen, unter Strafe stellte. Man wollte einer einheitlichen Disziplin der Syndikate über ihre Mitglieder nicht hinderlich sein, hielt die allgemeinen Strafbestimmungen über Thätlichkeiten, Drohungen und Nötigungen für ausreichend und glaubte, den in den höhern Ständen und Berufskreisen täglich geübten moralischen Zwang beim Arbeiterstande nicht unterdrücken zu dürfen. Außerdem glaubte man, daß das freie Austrittsrecht der Mitglieder ein Gegengewicht biete.

Was sagt man wohl in Deutschland, wenn man nach Verabschiedung des Gesetzes den klerikalen Grafen de Mun triumphierend ausrufen hört: vor hundert Jahren habe man das Gewerbe den Banden der Korporation entrissen und die Freiheit proklamiert, die sich als leerer Wahn erwiesen; jetzt sei man am Ende der Bahn angekommen und die dritte Republik zertrümmere eigenhändig die Schöpfungen der ersten und richte den Zustand der alten Zeiten wieder auf. Das Urteil v. d. Ostens über das neue Gesetz geht dahin: es sei ein Ausdruck der in tausend andern Formen zu Tage tretenden Bemühungen des Menschen, auch den modernen, für den Weltmarkt arbeitenden Wirtschaftsorganismus zu beherrschen, auch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse der „zielbewußten“ Einwirkung des menschlichen Willens zu unterwerfen. Da er findet, daß mit dem Gesetz der soziale Friede zwischen den Gesellschafts-

klassen prinzipiell geschlossen und der Arbeiterbewegung der Charakter unbedingter Rebellion genommen worden sei.

Dieses Urteil mag zu sanguinisch erscheinen, wenn man die praktischen Folgen des Gesetzes überblickt. Immerhin beobachten wir, wie sich die rein politischen Arbeitervereine mit der wachsenden Bedeutung der wirtschaftlichen Fachvereine genötigt sehen, Wasser in ihren revolutionären Wein zu gießen. Ja auf verschiedenen Kongressen werfen sie ihren ganzen Programmwulst über Bord und schicken sich an, auch ihrerseits praktische Wirtschaftspolitik zu treiben. Außer stande, sich auf den Boden des erlassenen Gesetzes zu stellen — denn damit hätten sie auf die politische Tätigkeit verzichten müssen —, organisieren sie den Kampf gegen das Gesetz und erreichen in der That, daß sich von den alten Fachvereinen bis 1886 nur zwei Drittel, in Paris nur die Hälfte dem Syndikatsgesetz unterwerfen. Die Possibilisten, wenngleich ausgesprochene Gegner der eigentlich sozialrevolutionären Parteien, wissen im Pariser Gemeinderat den Fachvereinen wirksame Konkurrenz zu machen, namentlich durch Errichtung der großartigen Arbeiterbörse. Doch ist nach den neuesten Beobachtungen der Zug der Bewegung auf gänzliche Enthaltung von der Politik gerichtet, und auch die possibilistischen Fachvereine beginnen sich mehr und mehr dem Gesetz zu unterwerfen. Auch die weiter links stehenden sozialistischen Parteien können nicht umhin, sich zur Aufnahme einiger positiven Forderungen in ihr Programm zu bequemen, um die Herrschaft über die noch zu ihnen haltenden Fachvereine nicht ganz zu verlieren. Im Grunde mag es ihnen — unter der Führung des neuerdings wieder vielgenannten Lafargue — freilich mehr darum zu thun sein, die Streiks, namentlich die der Bergarbeiter, als politisches Agitationsmittel zu verwerthen. Selbstverständlich stehen auch diese, die marxistischen Fachvereine, dem Gesetze über die Syndikate fremd und feindselig gegenüber. Erst recht auch die „allerlinksesten“ unter den vielen Isten, die Blanquisten und Anarchisten. Aus allen diesen Erscheinungen zieht v. d. Osten den Schluß, daß sich ein geschlossenes revolutionäres Vorgehen des französischen Arbeiterstandes nicht hat herbeiführen lassen, daß er nach und nach von wahnwitzigen Umsturzbestrebungen zu einer realpolitischen Vertretung seiner Interessen auf öffentlich rechtlichem wie fachgewerblichem Gebiete gelangt ist, die vielfach einen Gegensatz zu den Interessen anderer Bevölkerungsklassen hervortreten lassen, einen eigentlich sozialen revolutionären Charakter aber nicht mehr bieten, daß zu dieser Entwicklung das Aufkommen einer rein fachgewerblichen Richtung, das Erstarken fachgewerblicher Verbände im Gegensatz zu nur der revolutionären Bewegung dienstbaren politischen Gruppierungen wesentlich beigetragen hat, und daß die Entwicklung der fachgenossenschaftlichen Verbände durch das Vorhandensein und die Haltung der Unternehmervereine, die Stellungnahme der besitzenden Klassen und das Eingreifen der Gesetzgebung eine mächtige Förderung erfahren hat.

Die rein wirtschaftlichen Fachvereine, sowohl die der Unternehmer als die der Arbeiter, haben seit Erlaß und auf dem Boden des Gesetzes den erfreulichsten Aufschwung genommen. Allerdings wurden die Präfekten schon in einem Ministerialreskript von 1884 angewiesen, die Entwicklung von Fachvereinen nach Möglichkeit zu fördern. Dabei war ihnen aber ausdrücklich untersagt, sich in die innern Angelegenheiten der Vereine zu mischen, und als leitender Gedanke der Regierung ausgesprochen: vertrauensvoll und unter Nichtachtung der Gefahr einer gemeingefährlichen Organisation des Arbeiterstandes korporative Bildungen in diesem zu stärken und zu verbreiten. So ist in den Jahren 1884—1890 die Zahl der Unternehmerevereine von 283 auf 1004 mit 22 Vereinsverbänden und insgesamt 87000 Mitgliedern, die der Arbeiterfachvereine in derselben Zeit von 248 auf 1006 mit 24 umfassenden Verbänden und insgesamt 124000 Mitgliedern gewachsen.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf den heutigen Stand der Vereinigungsbestrebungen in Deutschland. Auf Seiten der Unternehmer zeigt die Großindustrie neben verschiedenen ausgebreiteten, doch locker organisierten und mehr den allgemeinen Interessen gewidmeten Verbänden einige kleine, aber mächtige Organisationen zur Regelung der Produktion (Kartelle). Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen hatte, abgesehen von örtlichen Koalitionen der Arbeitgeber gegen drohende oder ausgebrochene Arbeiterausstände, nur der Prinzipalsverein deutscher Buchdrucker schon längst in sein Programm aufgenommen. Dagegen sind im Kleingewerbe an 300000 selbständige Gewerbetreibende in etwa 11000 alten und neuen Innungen mit etwa 150 örtlichen Innungsausschüssen, 26 Innungsverbänden und einer gemeinschaftlichen Zentralstelle in Berlin vereinigt. Ein stattlicher Erfolg — wenn Zahlen bewiesen! Leider täuscht sich heute niemand mehr darüber, daß die deutschen Innungen trotz allen Entgegenkommens der Gesetzgebung, trotz der Privilegien der §§ 100e und f der Gewerbeordnung durchaus des frischen, schaffensfreundigen Geistes entbehren. Ob ihn wohl der sehnlichst verlangte Zunftzwang und der Befähigungsnachweis bringen werden? Schlimmer noch freilich ist der namentlich in Süddeutschland sich ausbreitende pessimistische Zug, der die Innungen antreibt, ihre Organisation mit eigener Hand zu zertrümmern. Auch die Hoffnung, daß sich den durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften neue lebenskräftige Gebilde angliedern würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Man hört die Besorgnis, daß diese Genossenschaften, obwohl recht eigentlich auf Selbstverwaltung gegründet, einem selbstgeschaffenen Bürokratismus verfallen. Umgekehrt ist die Gewerkschaftsbewegung auf Seiten der Arbeiter seit Aufhebung des Sozialistengesetzes wieder im mächtigen Vorwärtstreben begriffen. Zwar steht sie hinter ihrem Vorbilde, den englischen Trade unions mit über einer Million Mitgliedern noch weit zurück. Doch wurde schon zu Ende des Jahres 1890 die Zahl der deutschen gewerkschaftlich

organisierten Arbeiter auf über 270 000 geschätzt, ungerechnet 60 000 sogenannter Hirsch-Dunderscher Gewerksvereiner, denen erst kürzlich und nicht ganz ohne Grund der Vorwurf des marasmus senilis gemacht worden ist. Ein auf den 14. März d. J. nach Halberstadt einberufener allgemeiner deutscher Gewerkschaftskongreß, der sich hauptsächlich mit der Organisationsfrage befassen soll, verdient die ernsteste Beachtung. Bezeichnend für den jetzigen streng sozialdemokratischen Zug der Bewegung ist das in dem Einladungsschreiben enthaltene Bekenntnis: die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerkschaftsorganisation werde heute auch von den parteigenössischen (!) Kreisen anerkannt; bis dahin sei diesen die Gewerkschaftsbewegung unsympathisch gewesen, weil sie fürchteten, sie werde Selbstzweck werden (!). Also genau der umgekehrte Gang der Entwicklung wie in Frankreich. Dort ein allmähliches Losreißen der Bewegung von politischen Einflüssen, ein gewaltiger Aufschwung, sobald die rein wirtschaftlichen Syndikate gesetzliche Anerkennung gefunden haben. Hier ein immer rascheres Heruntergleiten in die Arme der Sozialdemokratie, obwohl auch die deutschen Gewerksvereine in erster Linie auf Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedacht sind. Darf dies Wunder nehmen? So lange staatsfeindliche und staatsstreu, oder sagen wir lieber politische und nicht politische Arbeitervereinigungen mit gleichem Maße gemessen werden, das heißt, so lange beide gleichmäßig der mehr oder weniger wohlwollenden Willkür veralteter einzelstaatlicher Vereinsgesetze überliefert sind, so lange wird der Arbeiter lieber dort Anschluß suchen, wo er außer wirtschaftlicher Sicherung auch Befriedigung mächtiger politischer Instinkte zu finden hofft. Entschloß sich die Reichsgesetzgebung, den Arbeitervereinigungen Korporationsrechte und damit die unentbehrliche Grundlage genossenschaftlichen Gedeihens zuzugestehen, unter der Bedingung, daß sie sich beschränken — um mit dem französischen Gesetz zu reden — auf *l'étude et la défense des intérêts économiques, industriels, commerciaux et agricoles*: gewiß die große Masse der deutschen Arbeiterschaft würde diese Bedingung gern annehmen. Ein großer Gewinn, die Scheidung der politischen und der wirtschaftlichen Bewegung, würde, wie in Frankreich, auch bei uns die fast unausbleibliche Folge sein. Es ist dringend zu wünschen, daß der jetzt versammelte Reichstag nicht auseinandergeht, ohne diese bedeutungsvolle Frage gelöst zu haben. In der Sitzung vom 2. Dezember 1891 hat er eine Kommission zur Beratung eines vom Abg. Hirsch eingebrachten Gesetzesentwurfes ähnlicher Tendenz wie das französische Syndikatsgesetz berufen, nachdem sich die Redner des Zentrums, des Freisinn und der Sozialdemokratie wohlwollend, die nationalliberale und die beiden konservativen Parteien mehr oder weniger ablehnend hierzu geäußert hatten. Aus der Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Mollenbuhr verdient bemerkt zu werden, daß er es für eines der größten Verbrechen der Berufsvereine erklärte, wenn sie parteipolitische Tendenzen verfolgen wollten.

kehren wir zu v. d. Osten zurück. Nach seinem Zeugnis wächst in Frankreich innerhalb der Arbeitervereine die gemäßigte Richtung zusehends, wenn auch der alte revolutionäre Geist noch nicht ganz verschwunden ist, die Beziehungen zu den Unternehmerverbänden sind dauernd freundlich. Bereits 1889 hatten 29 Arbeitgebervereine und 312 Arbeitervereine die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Vereinbarung der beiderseitigen Verbände in ihre Satzungen aufgenommen. Daß die Fachvereine der Arbeiter dem Widerstande der Großindustrie begegnen, wo diese sich kräftig genug fühlt, ihrerseits das Bedürfnis nach Zusammenschluß nicht zu empfinden, darf nicht Wunder nehmen. Noch immer wird von Unternehmern der Austritt aus den Fachvereinen durch Drohung mit Entlassung erzwungen. Dies hat eine noch jetzt im Flusse begriffene Bewegung zur Folge gehabt, wonach jedermann — also auch der Arbeiter —, der die Beteiligung an Arbeiterfachvereinen oder an Koalitionen gegen Unternehmervereinigungen hindert, bestraft werden soll.

v. d. Osten giebt noch eine Übersicht über das außerordentlich reichhaltige gesetzgeberische Programm der französischen Regierung wie der Kammern, das das ganze sozialpolitische Gebiet umfaßt, vorläufig freilich einen ziemlich chaotischen Anblick gewährt. Er tritt mit voller Wärme für die Fachvereine sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter ein. Wie Brentano verspricht auch er sich von festen Organisationen das Beste für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten sowie für die Stetigkeit der Arbeitsbedingungen überhaupt, besonders auch für das Zurückdrängen der sozialrevolutionären Richtung zu Gunsten nüchterner praktischer Bestrebungen. Die staatliche Förderung der Fachvereine erscheint ihm auch für Deutschland als dringend erforderlich, um so mehr, als unsere großartige staatliche Regelung des Versicherungswesens, „an deren Erfolge die Bemühungen der Arbeiter aller Länder nicht entfernt hinarreichen,“ den bestehenden deutschen korporativen Bildungen ein Gebiet entzogen habe, das sie innerlich zu befestigen geeignet sei. Dies ist insofern nicht ganz zutreffend, als die Krankenversicherung auf Seiten der Unternehmer auch den Großbetrieben und den Innungen, auf Seiten der Arbeiter den freien Hilfskassen überlassen ist, während für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften zur ausgedehntesten Mitwirkung berufen sind. Den Kern der Sache trifft v. d. Osten, wenn er in der Befreiung der Arbeiterschaft von Assoziationschranken, die sie an der Einwirkung auf den Arbeitsvertrag und auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen hindert, einer Befreiung, die den Drang nach sozialer Anerkennung und Achtung der Persönlichkeit des Arbeiters zu befriedigen geeignet ist, die sittliche Triebkraft der sozialen Bewegung erblickt. In der That ist man kaum berechtigt, über Undankbarkeit der Arbeiter gegenüber den großartigen Leistungen materieller Fürsorge für die notleidenden Massen zu klagen, so lange nicht auch diese ihre sittlichen Bedürfnisse Anerkennung gefunden haben. Auch v. d. Osten genügt es nicht,

um dem sozialen Kampfe seine Bitterkeit zu nehmen, wenn Staat und Gesellschaft bloß aus philanthropischer, wenn auch noch so anerkannter Gesinnung heraus Opfer bringen. Es sei in unsrer ja so segensreichen historischen Entwicklung begründet, daß wir uns zu einer grundsätzlichen Anerkennung der Fachvereine und ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen schwer entschließen könnten, schwerer als in Frankreich, das schon in der großen Revolution rücksichtslos mit seiner ganzen Vergangenheit gebrochen habe. Und doch müsse dieser Schritt versucht werden, wenn die Verquickung politischer, d. h. revolutionärer mit den rein wirtschaftlichen Interessen innerhalb der deutschen Arbeiterschaft gesprengt werden solle. Der Verfasser schließt mit der gewiß von jedem Vaterlandsfreunde geteilten Hoffnung, daß sich „unter gerechter und entschlossener Handhabung einer nicht nur über den Parteien, sondern über den Gesellschaftsklassen stehenden Staatsgewalt, unter sittlich freier, hingebender Arbeit aller von sozialem Pflichtbewußtsein erfüllten positiven Kräfte unsre weitere innere Entwicklung ohne zu heftige Erschütterungen vollziehen und die Morgenröthe des sozialen Friedens uns wenigstens von ferne noch leuchten werde.“



Die preussische Justizverwaltung



ährend den meisten sachlichen Maßnahmen der neuen Regierung von der Bevölkerung zweifellos volles Vertrauen entgegengebracht wird und man sich mit dem Geiste, der sich im Regierungs- und Verwaltungsapparat an den höchsten wie an den untern Stellen kundgibt, überwiegend gern und dankbar einverstanden erklärt, ist dies beides bei einem, und zwar dem grundlegendsten Zweige des Staatslebens, nicht der Fall. Während ferner besonders in Preußen mit den Ministern Herrfurth, Miquel, Thielen, Berlepsh u. s. w. in die betreffenden Ressorts richtiges Schaffen eingezogen ist, das auf weitgehende Sympathien rechnen kann, beginnen über ein ebenfalls neu besetztes Ressort die Klagen und Beschwerden immer lauter und unabweisbarer zu werden: über die Justizverwaltung und die Rechtspflege.

Es könnte zunächst nahe liegen, wie dies ja auch von minder kundiger Seite schon geschehen ist, wo man den Dingen nicht auf den Grund zu sehen vermag, für diese Thatsache die neuen Justizgesetze vom Jahre 1877 verantwortlich zu